

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Thomas Domres (Fraktion DIE LINKE), Björn Lüttmann (SPD-Fraktion), Ursula Nonnemacher (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Dr. Jan Redmann (CDU-Fraktion)

Zweites Gesetz zur Änderung parlamentsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Thomas Domres (Fraktion DIE LINKE), Björn Lüttmann (SPD-Fraktion), Ursula Nonnemacher (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Dr. Jan Redmann (CDU-Fraktion)

Zweites Gesetz zur Änderung parlamentsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Das geltende Fraktionsgesetz wurde am 29. März 1994 in Kraft gesetzt. Seitdem haben die Fraktionen im Landtag Brandenburg und auch der Landtag als Ganzes zahlreiche Erfahrungen gesammelt, die in einem neuen Gesetz Berücksichtigung finden sollen.

Das geltende Volksabstimmungsgesetz trat ebenfalls vor mehr als 25 Jahren in Kraft und wurde seitdem nur an wenigen Stellen geändert. Auch hier gibt es zahlreiche Erfahrungen und auch Erwartungshaltungen von Akteuren der Volksgesetzgebung.

B. Lösung

Es werden eine Neufassung des Brandenburger Fraktionsgesetzes und Änderungen des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes und des Abgeordnetengesetzes in den Landtag eingebracht, die sich insbesondere auf folgende Gegenstände bezieht: Rechtscharakter, Aufgaben, Haushalts- und Finanzwirtschaft, Rechnungslegung, Prüfung, Liquidation sowie Rechte und Pflichten von Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeitern.

Die Änderungen des Volksabstimmungsgesetzes betreffen vor allem die Einführung einer Beratungsmöglichkeit für die Volksinitiative, die Schaffung einer Möglichkeit für die Volksinitiative, Mängel zu beseitigen und die Verlängerung der Frist zwischen der Bekanntgabe des festgestellten Ergebnisses eines zulässigen Volksbegehrens und dem Volksentscheid.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Das neue Fraktionsgesetz sowie die Änderung des Besoldungsgesetzes und des Abgeordnetengesetzes sowie die Änderung des Volksabstimmungsgesetzes sind erforderlich.

II. Zweckmäßigkeit

Die Änderungen zur Rechtsstellung der Fraktionen sind zweckmäßig, weil sie der Stärkung Rechtsstellung der Fraktionen als mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattete selbständige und unabhängige Gliederungen im Landtag und als juristische Personen des Parlamentsrechts mit originärem Rechtscharakter dienen.

Die Änderungen zum Volksabstimmungsgesetz sind zweckmäßig, weil sie in erster Linie der Bürgerfreundlichkeit der Volksgesetzgebung dienen und zudem Verfahrensabläufe auf Landesebene im Interesse eines ordnungsgemäßen Verfahrens gestalten.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Bezogen auf das Fraktionsgesetz: Keine.

Bezogen auf das Volksabstimmungsgesetz: Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit der Brandenburger Volksgesetzgebung

E. Zuständigkeiten

Der Landtag ist zuständig.

Gesetzentwurf für ein

Zweites Gesetz zur Änderung parlamentsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Rechtsstellung und die Finanzierung von Fraktionen und Gruppen im Landtag Brandenburg

(Fraktionsgesetz – FraktG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Status und Organisation

- § 1 Bildung
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Geschäftsordnung der Fraktion
- § 5 Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter

Abschnitt 2

Finanzen

- § 6 Mittel zur Deckung des allgemeinen Bedarfs
- § 7 Zweckbindung
- § 8 Rücklagen und Kredite
- § 9 Rückgewähr
- § 10 Beginn und Ende der Ansprüche
- § 11 Zahlungsvorschriften
- § 12 Buchführung
- § 13 Rechnungslegung

§ 14 Veröffentlichung

§ 15 Prüfung der Haushalts- und Finanzwirtschaft

Abschnitt 3

Auflösung der Fraktionen

§ 16 Wegfall der Rechtsstellung

§ 17 Liquidation

§ 18 Verwendung des Fraktionsvermögens

§ 19 Schriftgut

§ 20 Haftung

Abschnitt 4

Gruppen

§ 21 Bildung und Rechtsstellung

§ 22 Geld- und Sachleistungen

§ 23 Auflösung

Abschnitt 1

Status und Organisation

§ 1

Bildung

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf Mitgliedern des Landtages, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung angehören oder von derselben Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung als Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber aufgestellt worden sind. Erhält eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung bei der Landtagswahl mindestens 5 Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen, ohne die für fünf Mitglieder notwendige Zweitstimmenanzahl zu erreichen, kann eine solche Fraktion abweichend von Satz 1 auch aus vier Mitgliedern bestehen. Die Bildung einer Fraktion kann abweichend von Satz 1 oder nach Ablauf eines Monats seit der Konstituierung des Landtages erfolgen, wenn der Landtag zustimmt. Die Bildung einer Fraktion kann bereits vor der Konstituierung des Landtages stattfinden; in diesem Fall ist sie bis zur Konstituierung des Landtages schwebend unwirksam.

- (2) Die Bildung einer Fraktion ist der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen.
- (3) Ein Mitglied des Landtages kann nur einer Fraktion angehören.
- (4) Mitglieder des Landtages, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung angehören oder aufgrund von Wahlvorschlägen derselben Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung in den Landtag gewählt wurden, dürfen jeweils nur eine Fraktion bilden.

§ 2

Rechtsstellung

- (1) Die Fraktionen wirken mit eigenen Rechten und Pflichten als selbstständige und unabhängige Gliederungen an der Arbeit des Landtages mit, sie sind Adressat der politischen Willensäußerung der Bürgerinnen und Bürger und unterstützen den parlamentarisch-politischen Willensbildungsprozess.
- (2) Fraktionen sind, soweit sie am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen, juristische Personen des Parlamentsrechts mit originärem Rechtscharakter und können unter ihrem Namen klagen oder verklagt werden. Sie sind nicht Teil der öffentlichen Verwaltung und üben keine öffentliche Gewalt aus.

§ 3

Aufgaben

- (1) Fraktionen unterstützen ihre Mitglieder dabei, ihre parlamentarische Arbeit auszuüben und zur Verfolgung gemeinsamer Ziele aufeinander abzustimmen. Sie wirken unmittelbar auf den parlamentarisch-politischen Willensbildungsprozess ein, indem sie eigene Standpunkte formulieren sowie Initiativen und Konzepte entwickeln und einbringen.
- (2) Zu den Aufgaben von Fraktionen gehört eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die parlamentarischen Vorgänge, Initiativen und Konzepte der Fraktionen, der Vermittlung ihrer politischen Standpunkte und dem Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern über parlamentarisch-politische Fragen. Die Fraktionen sind im Rahmen ihrer zulässigen Aufgabenwahrnehmung in der Entscheidung über geeignete Mittel, Formen und Örtlichkeiten ihrer Öffentlichkeitsarbeit frei. Die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen unterliegt nicht dem Gebot der politischen Neutralität. Die Urheberschaft der Fraktion muss erkennbar sein.
- (3) Die Fraktionen haben das Recht, im Rahmen ihrer zulässigen Aufgabenwahrnehmung mit anderen Fraktionen des Landtages, mit Fraktionen anderer Parlamente und mit Fraktionen in Kommunalvertretungen zusammenzuarbeiten sowie regionale, überregionale und internationale Kontakte zu pflegen.
- (4) Das Nähere über die parlamentarischen Rechte und Pflichten einer Fraktion bestimmt die Geschäftsordnung des Landtages.

Geschäftsordnung der Fraktion

(1) Jede Fraktion gibt sich eine schriftliche Geschäftsordnung, die demokratischen Grundsätzen entsprechen und die als notwendige Fraktionsorgane die Fraktionsversammlung und einen Fraktionsvorstand oder eine Fraktionsvorsitzende oder einen Fraktionsvorsitzenden vorsehen muss. Statt einer Fraktionsvorsitzenden oder eines Fraktionsvorsitzenden kann die Geschäftsordnung auch zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende vorsehen. Ist in der Geschäftsordnung ein Fraktionsvorstand nicht vorgesehen, nimmt die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende die in diesem Gesetz geregelten Rechte und Pflichten des Vorstandes wahr. Zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende nehmen diese Rechte und Pflichten gemeinsam wahr.

(2) Die Geschäftsordnung der Fraktion muss Bestimmungen enthalten über

1. den Namen der Fraktion und gegebenenfalls die gewählte Abkürzung,
2. die Wahl des Fraktionsvorstandes oder, soweit ein solcher nicht vorgesehen ist, der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden,
3. die rechtsgeschäftliche Vertretung der Fraktion; hat die Fraktion zwei Fraktionsvorsitzende, so ist in der Geschäftsordnung auch zu bestimmen, ob sie, soweit durch Gesetz oder durch die Geschäftsordnung des Landtages nichts anderes geregelt ist, die Vertretung der Fraktion gemeinschaftlich oder allein wahrnehmen; zur Abgabe von Willenserklärungen gegenüber der Fraktion genügt die Erklärung gegenüber einer oder einem Fraktionsvorsitzenden,
4. die Aufstellung und Verabschiedung des Fraktionshaushaltes, die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung, die Person oder das Organ, die oder das für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel der Fraktion verantwortlich ist,
5. Beitritt, Austritt und Ausschluss von Abgeordneten.

Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter

(1) Für eine Vertretung von Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeitern der Fraktionen gelten die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.

(2) Werden Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeitern durch das Land Brandenburg im Anschluss an ein Arbeitsverhältnis mit einer Fraktion eingestellt, so gelten die tarifvertraglichen Bestimmungen über die Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst entsprechend.

Abschnitt 2

Finanzen

§ 6

Mittel zur Deckung des allgemeinen Bedarfs

(1) Die Fraktionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf finanzielle Mittel aus dem Landeshaushalt. Die Mittel setzen sich aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Betrag für jedes Mitglied und einem weiteren Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Landesregierung trägt (Oppositionszuschlag), zusammen. Die Mittel sind im Landeshaushalt nach Fraktionen getrennt auszuweisen.

(2) Fraktionen müssen gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages die Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 nachweisen. Geschieht dies nicht in angemessener Frist, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident die Aussetzung der Zahlung.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages legt dem Landtag im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen nach Anhörung der Fraktionen und unter Berücksichtigung der Preisentwicklung und der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst einen Vorschlag zur Anpassung der Mittel vor.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages überlässt den Fraktionen im Benehmen mit dem Präsidium des Landtages zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unentgeltlich Räume zur Nutzung. Ihnen ist dabei die organisatorische Verantwortung für die Nutzung von Büroräumen und Arbeitsplätzen im Landtag übertragen. Das Hausrecht und die Polizeigewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages nach Artikel 69 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg bleiben unberührt.

(5) Der Landeshaushalt kann vorsehen, dass die Fraktionen neben den Mitteln nach den Absätzen 1 und 4 zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Sach- und Dienstleistungen, einschließlich der durch den Landtag zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen erhalten. Bei Schäden durch ein unabwendbares Ereignis an durch die Fraktionen beschafften Sachen in den zur Nutzung überlassenen Räumen stehen den Fraktionen auf Antrag an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages zusätzliche Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung.

(6) Die Zuführung weiterer Mittel aus anderen Haushaltstiteln darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen.

(7) Die Mittel nach Absatz 1 erhalten die Fraktionen zur Eigenbewirtschaftung. Sie sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(8) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages kann die nach diesem Gesetz bestehenden Ansprüche des Landtages gegen die Ansprüche der Fraktionen nach Absatz 1 aufrechnen.

§ 7

Zweckbindung

(1) Leistungen nach diesem Gesetz dürfen die Fraktionen nur für Aufgaben verwenden, die ihnen nach der Landesverfassung, den Gesetzen und der Geschäftsordnung des Landtages obliegen. Eine Verwendung für Zwecke der Parteien ist unzulässig.

(2) Aufwendungen von Abgeordneten dürfen aus Mitteln der Fraktionen nur erstattet werden, sofern diese durch die Fraktionen veranlasst werden und nicht bereits durch die gesetzliche Aufwandsentschädigung für Abgeordnete abgegolten sind.

§ 8

Rücklagen und Kredite

(1) Die Fraktionen sind berechtigt, aus den ihnen zugewiesenen Mitteln eine allgemeine Rücklage zu bilden. Die Rücklage darf 35 Prozent der jährlich gemäß § 6 Absatz 1 gezahlten Mittel nicht überschreiten. Die Mittel können auch über die Wahlperiode hinaus übertragen werden.

(2) Die Aufnahme von Krediten durch Fraktionen ist unzulässig.

§ 9

Rückgewähr

(1) Mittel, die nicht für die in den §§ 7 und 8 bestimmten Zwecke verwendet wurden, sind bis zum Ablauf der Frist nach § 13 Absatz 1 Satz 1 zurückzugeben. Nach Ablauf der Frist kann die Präsidentin oder der Präsident des Landtages den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend machen. Der Anspruch verjährt zehn Jahre nach Ablauf der Frist.

(2) Verliert eine Vereinigung von Abgeordneten die Rechtsstellung als Fraktion, so sind Sachleistungen, die das Land Brandenburg zur Verfügung gestellt hat, zurückzugeben.

(3) Verringert sich die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, sind Sachleistungen, die das Land Brandenburg zur Verfügung gestellt hat, insoweit zurückzuerstatten, als die Ausstattung über das im Landtag übliche Maß hinausgeht.

§ 10

Beginn und Ende der Ansprüche

(1) Der Anspruch gemäß § 6 Absatz 1 entsteht mit dem Tag der Konstituierung der Fraktion, frühestens jedoch mit Beginn der Wahlperiode. Im Falle des § 1 Absatz 1 Satz 3 besteht für den Zeitraum von der Konstituierung der Fraktion, jedoch frühestens ab der Konstituierung des neu gewählten Landtages, bis zur Entscheidung durch den Landtag ein Anspruch nach § 6 Absatz 1.

- (2) Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Vereinigung von Abgeordneten die Rechtsstellung als Fraktion verliert.
- (3) Tritt eine Fraktion die Rechtsnachfolge für eine in der vorausgegangenen Wahlperiode bestehende Fraktion an, werden von der vorhergehenden Fraktion gemäß § 6 Absatz 1 für den Monat des Entstehens des Anspruches der nachfolgenden Fraktion bereits bezogene Mittel auf deren Anspruch angerechnet.
- (4) Ändert sich im Laufe eines Monats die Zahl der Mitglieder der Fraktion, so wird der Zuschuss für diesen Monat nach der höheren Zahl berechnet.

§ 11

Zahlungsvorschriften

- (1) Die Auszahlung der Mittel erfolgt monatlich im Voraus. Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtages.
- (2) Ist nur ein Teil zu leisten, so wird auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der vollen monatlichen Mittel gezahlt.
- (3) Leistungen nach diesem Gesetz werden auf volle Euro nach oben gerundet.

§ 12

Buchführung

- (1) Die Fraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des § 13 Absatz 3 Buch zu führen. Vorbehaltlich des § 15 Absatz 1 Satz 2 finden die Vorschriften über das öffentliche Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen auf die Fraktionen keine Anwendung.
- (2) Aus den Mitteln der Fraktion beschaffte bewegliche Sachen sind, soweit sie den in § 6 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Wert übersteigen, zu kennzeichnen und in einem besonderen Nachweis (Gegenstandsverzeichnis) aufzuführen. Für vom Landtag beschaffte bewegliche Sachen, die die Fraktionen nach § 6 Absatz 5 zur Nutzung erhalten, erfolgen Kennzeichnung und Nachweis durch die Landtagsverwaltung.
- (3) Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.

§ 13

Rechnungslegung

- (1) Die Fraktionen haben bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages über die ordnungsgemäße Verwendung ihrer Mittel Rechnung zu legen. Die Rechnung ist von der Fraktionsvorsitzenden oder dem Fraktionsvorsitzenden und der Person, die nach der Geschäftsordnung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich ist, zu unterzeichnen. Die Rechnung muss bei der Vorlage an die

Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages den mit einem Siegel versehenen Prüfungsvermerk einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfergesellschaft enthalten, in dem bestätigt wird, dass die Rechnung den Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 entspricht.

(2) Verliert eine Vereinigung von Mitgliedern des Landtages die Rechtsstellung als Fraktion, so ist die Rechnung für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu legen.

(3) Die Rechnung ist wie folgt zu gliedern:

1. Einnahmen:

- a) Mittel nach § 6 Absatz 1,
- b) Mittel, die den Fraktionen für die Arbeit in einem Untersuchungsausschuss vom Landtag zur Verfügung gestellt werden,
- c) Mittel, die den Fraktionen für die Arbeit in einer Enquete-Kommission vom Landtag zur Verfügung gestellt werden,
- d) Spenden, dabei ist bei Beträgen von mehr als 500 Euro die Höhe und die Spenderin oder der Spender auszuweisen,
- e) Zinseinnahmen, die aus der Rücklage erzielt werden, soweit hierdurch der in § 8 Absatz 1 Satz 1 genannte Prozentsatz nicht überschritten wird,
- f) sonstige Einnahmen;

2. Ausgaben:

- a) Gesamtbetrag der Personalausgaben für Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter,
- b) Ausgaben zur Vergütung von Fraktionsmitgliedern, die in der Fraktion herausgehobene Funktionen wahrnehmen,
- c) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes,
- d) Ausgaben für Veranstaltungen,
- e) Ausgaben für die Zusammenarbeit und Kontaktpflege nach § 3 Absatz 3,
- f) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- g) Ausgaben für Dienstleistungen Dritter,
- h) Ausgaben für Investitionen,
- i) Rückzahlungen an den Landtag nach diesem Gesetz,
- j) sonstige Ausgaben.

(4) Die Rechnung muss außerdem die Forderungen und Verbindlichkeiten zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres sowie die Höhe der Rücklage ausweisen. Der Rechnung sind eine Stellenübersicht, aus der die Zahl der Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter in den einzelnen Vergütungsgruppen ersichtlich ist, sowie das Gegenstandsverzeichnis nach § 12 Absatz 2 Satz 1 beizufügen.

§ 14

Veröffentlichung

Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages veröffentlicht jährlich die Rechnungen der Fraktionen als Drucksache.

§ 15

Prüfung der Haushalts- und Finanzwirtschaft

(1) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Fraktionen zu prüfen. Auf die Prüfung finden die Vorschriften der §§ 89, 94 sowie § 95 der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass der Rechtsstellung und den Aufgaben der Fraktionen im Sinne der §§ 2 und 3 Rechnung zu tragen ist. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung und Verwaltung der nach § 6 gewährten Mittel, auf die Begründung und Belegung der Einnahmen und Ausgaben sowie auf die ordnungsgemäße Aufstellung der Rechnung nach § 13. Bei der Prüfung hat der Landesrechnungshof den politischen Ermessensspielraum der Fraktionen zu berücksichtigen.

(2) Der Landesrechnungshof teilt der geprüften Fraktion das vorläufige Prüfungsergebnis unverzüglich mit und gibt der Fraktion innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Das daraufhin festgestellte Prüfergebnis des Landesrechnungshofes wird mit jeder Fraktion einzeln erörtert.

(3) Der Landesrechnungshof fasst die wesentlichen Prüfungsergebnisse zu jeder Fraktion in einem Bericht zusammen, den er der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages und der geprüften Fraktion übermittelt.

(4) Soweit der Landesrechnungshof die Verwendung der Mittel beanstandet hat, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landtages nach Anhörung der betreffenden Fraktion abschließend über die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere über eine Rückforderung der Mittel.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages informiert im Falle einer Rückzahlungsforderung unverzüglich die betreffende Fraktion. Die begründete Rückzahlungsforderung wird als Drucksache veröffentlicht.

Abschnitt 3

Auflösung der Fraktionen

§ 16

Wegfall der Rechtsstellung

(1) Die Rechtsstellung nach § 2 entfällt

1. bei Erlöschen des Fraktionsstatus,
2. bei Auflösung der Fraktion,
3. mit dem Ende der Wahlperiode.

(2) Die Rechte und Pflichten einer Fraktion gehen am Ende einer Wahlperiode auf eine in der folgenden Wahlperiode neu gebildete Fraktion über, wenn deren Mitglieder derselben Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung angehören und die neue Fraktion sich innerhalb eines Monats nach Beginn der neuen Wahlperiode konstituiert und die Rechtsnachfolge der Präsidentin oder dem Präsidenten angezeigt wurde.

(3) Nimmt eine Partei oder politische Vereinigung, die im Landtag mit einer Fraktion vertreten ist, nicht mehr an den Wahlen zum folgenden Landtag teil, so kann die Fraktion bis zum zwanzigsten Tag vor der Wahl gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages erklären, dass eine neugebildete Fraktion, die bei einem Wahlerfolg einer anderen, der bestehenden Fraktion politisch nahe stehenden Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung aus dieser hervorgeht, die Rechtsnachfolge erklären kann. Die Rechtsnachfolge ist innerhalb eines Monats nach Konstituierung des Landtages gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu erklären.

(4) Das gleiche gilt für eine Listenvereinigung, die im Landtag mit einer Fraktion vertreten ist und die nicht oder nicht in derselben Zusammensetzung an den Wahlen zum folgenden Landtag teilnimmt.

(5) In den übrigen Fällen findet eine Liquidation statt.

§ 17

Liquidation

(1) Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Für die Zeit der Liquidation führt die Fraktion den Zusatz „i. L.“ (in Liquidation).

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Geschäftsordnung der Fraktion nichts Abweichendes bestimmt. Der Vorstand kann auch andere Personen als Liquidatorinnen oder Liquidatoren mit der Durchführung der Liquidation beauftragen. Die Liquidatorinnen oder Liquidatoren sind der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu benennen. Soweit die erforderlichen Liquidatorin-

nen oder Liquidatoren fehlen, werden sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages beauftragt.

(3) Die Liquidatorinnen oder Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden. Sie können zu diesem Zweck neue Geschäfte eingehen. Die Zweckbindung gemäß § 7 ist zu beachten. Den Liquidatorinnen oder Liquidatoren obliegt es auch, gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel der Fraktion nach § 13 Absatz 1 Satz 1 zu erbringen.

§ 18

Verwendung des Fraktionsvermögens

(1) Vermögenswerte, die aus Mitteln nach § 6 Absatz 1 angeschafft wurden, können zu marktangemessenen Preisen verkauft werden.

(2) Aus dem Fraktionsvermögen sowie aus den Mitteln, die der Fraktion gemäß Absatz 1 zufließen, ist eine Befriedigung der Ansprüche von Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeitern vor weiteren Gläubigerinnen oder Gläubigern vorzunehmen.

(3) Soweit nach Beendigung der Liquidation Gelder verbleiben, sind diese dem Landeshaushalt zuzuführen.

(4) Sachwerte, die den Fraktionen gemäß § 6 Absatz 4 zur Nutzung überlassen wurden, sind an die Landtagsverwaltung zurückzugeben.

(5) Reicht das Fraktionsvermögen nicht aus, um Ansprüche der Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter aus ihren Arbeitsverträgen zu befriedigen, können der Fraktion i. L. auf Antrag einmalig Mittel in Höhe des Betrages gewährt werden, den die Fraktion, beginnend mit dem Monat, ab dem die Zahlung von Mitteln nach § 6 Absatz 1 wegfällt, aufwenden müsste, um bei einer Kündigung am Tage nach dem Wegfall der Rechtsstellung als Fraktion die Gehälter der Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter bis zum Ablauf von Kündigungsfristen in den betreffenden Arbeitsverträgen, jedoch höchstens bis zu drei Monaten fortzuzahlen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtages.

§ 19

Schriftgut

(1) Die Finanzakten und Personalakten der Fraktionen sind im Falle der Liquidation der Landtagsverwaltung zur Aufbewahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu übergeben. Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen sind die Akten zu vernichten. Auf Antrag kann einer Fraktionsmitarbeiterin oder einem Fraktionsmitarbeiter die sie beziehungsweise ihn betreffende Personalakte auch ausgehändigt werden.

(2) Über das allgemeine Schriftgut der Fraktion wird auf Beschluss der Fraktionsversammlung verfügt. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, trifft der Vor-

stand einen entsprechenden Beschluss. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, entscheiden die Liquidatorinnen oder Liquidatoren.

§ 20

Haftung

Fällt den Liquidatorinnen oder Liquidatoren bei der Durchführung der Liquidation ein Verschulden zur Last, so haften diese für den daraus entstandenen Schaden gegenüber den Gläubigerinnen oder Gläubigern als Gesamtschuldner.

Abschnitt 4

Gruppen

§ 21

Bildung und Rechtsstellung

(1) Mindestens drei Mitglieder des Landtages, die keiner Fraktion angehören, können sich zu Gruppen zusammenschließen, wenn sie die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Mindestanzahl von Mitgliedern nicht erreichen, jedoch die sonstigen Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Satz 1 erfüllen oder entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 3 als Gruppe durch Zustimmung des Landtages anerkannt worden sind. Die Bildung und Auflösung einer Gruppe sind der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages schriftlich anzuzeigen; die Anzeige ist von allen Mitgliedern der Gruppe zu unterzeichnen. Der Beitritt eines Mitgliedes zu einer Gruppe ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages gemäß Absatz 3 Satz 1 oder 2 schriftlich anzuzeigen. Bei einem Austritt genügt die Anzeige des ausgetretenen Mitgliedes.

(2) § 1 Absatz 2 bis 4 sowie §§ 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen der Gruppe werden durch alle Gruppenmitglieder gemeinsam abgegeben. Soll die Gruppe abweichend von Satz 1 durch eines ihrer Mitglieder (Sprecherin oder Sprecher) vertreten werden, setzt dies eine schriftliche Erklärung aller Mitglieder der Gruppe voraus, die ohne Einhaltung einer Frist von jedem Mitglied der Gruppe einzeln widerrufen werden kann. Erklärungen im Sinne des Satzes 2 sind an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages zu richten und werden unverzüglich auf der Internetseite des Landtages veröffentlicht.

§ 22

Geld- und Sachleistungen

Gruppen im Sinne des § 21 Absatz 1 erhalten zur Unterstützung der Zusammenarbeit ihrer Mitglieder Leistungen in entsprechender Anwendung von § 6 Absatz mit folgenden Maßgaben:

1. der Grundbetrag beträgt bei Gruppen 65 Prozent des einer Fraktion zustehenden entsprechenden Betrages;
2. der Betrag pro Mitglied und der Oppositionszuschlag gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 beträgt bei Gruppen 100 Prozent des einer Fraktion zustehenden entsprechenden Betrages;
3. die §§ 7, 8, 9, 10 Absatz 1, 2 und 4 sowie die §§ 11 bis 15 gelten entsprechend;
4. der gemäß § 10 Absatz 1 maßgebliche Zeitpunkt ist der Eingang der Anzeige über die Bildung einer Gruppe im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 2 bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages.

§ 23

Auflösung

Für die Auflösung einer Gruppe durch Anzeige gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 oder zum Ende der Wahlperiode gelten die §§ 17 bis 20 entsprechend mit der Maßgabe, dass die für eine Fraktion durch den Vorstand vorzunehmenden Handlungen in der gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 oder 2 festgelegten Weise erfolgen.

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

§ 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32, Nr. 34), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 35) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „1. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 28), im Dienst der Fraktionen des Bundestages, der Landesparlamente, kommunaler Vertretungskörperschaften oder des Europäischen Parlaments oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihren Verbänden, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind,“.

Artikel 3

Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Volksabstimmungsgesetz vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Beratung“.

b) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Gegenstand der Volksinitiative“.

c) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Unzulässige Volksinitiativen“.

d) Nach der Angabe zu § 72 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 73 Übergangsvorschriften“.

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**„§ 4a
Beratung**

Die Vertreterinnen und Vertreter einer Volksinitiative können sich durch die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter beraten lassen. Die kostenfreie Beratung umfasst alle in den §§ 4, 5 bis 10 und 12 bestimmten Voraussetzungen der Volksinitiative und Vorgaben zu ihrer Durchführung.“

3. Die Überschrift des § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Gegenstand der Volksinitiative“.**

4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Volksinitiative muss den mit Gründen versehenen Wortlaut eines Gesetzentwurfes oder den Wortlaut einer anderen Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes enthalten.“

b) In Satz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „Unterschriftsbogen“ die Angabe „(§ 8)“ eingefügt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Vertreterinnen oder Vertreter der Volksinitiative nicht gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 benannt wurden,“.

bbb) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

„4. der unterbreitete Gesetzentwurf nicht mit Gründen versehen wurde,“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In dem Fall des Satzes 1 Nummer 2 oder des Satzes 1 Nummer 4 kann die Präsidentin oder der Präsident des Landtages den Einreicherinnen und Einreichern stattdessen zunächst unverzüglich Gelegenheit geben, die Mängel innerhalb einer Frist von bis zu zwei Wochen zu beheben.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Volksinitiative“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 nach Übergabe der mangelfreien Unterlagen,“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Stellt die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter fest, dass die Volksinitiative behebbare Mängel aufweist, ist den Vertreterinnen und Vertretern der Volksinitiative unverzüglich Gelegenheit zu geben, diese innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu beheben; die Frist des Absatzes 5 verlängert sich entsprechend.“

c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Hauptausschuss beschließt nach Vorliegen des Prüfungsergebnisses der Landesabstimmungsleiterin oder des Landesabstimmungsleiters über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Volksinitiative.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Unzulässige Volksinitiativen“.

b) In Satz 1 werden die Wörter „nicht zustande gekommen“ durch das Wort „unzulässig“ ersetzt.

7. Der Wortlaut des § 11 wird wie folgt gefasst:

„Wird die Volksinitiative von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Landtages nach § 9 Absatz 2 Satz 1 zurückgereicht oder fasst der Hauptausschuss nach § 9 Absatz 6 Satz 1 einen Beschluss über die Unzulässigkeit der Volksinitiative, so können die Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung das Verfassungsgericht des Landes anrufen.“

8. In § 12 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Landtages“ die Wörter „durch gesonderten Beschluss“ eingefügt.

9. Dem § 13 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Ein Volksbegehren wird beendet, wenn der Landtag den Gesetzentwurf vor der Feststellung des Ergebnisses (§ 21 Absatz 4) unverändert annimmt. Auf Antrag der Vertreterinnen und Vertreter kann der Landtag das Volksbegehren vor der Feststellung des Ergebnisses für erledigt erklären, wenn er den unterbreiteten Gesetzentwurf in veränderter, jedoch dem Grundanliegen des Volksbegehrens nicht widersprechender Form annimmt. Die Entscheidung kann von jeder Vertreterin oder jedem Vertreter beim Verfassungsgericht des Landes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Erledigung angefochten werden.

(5) Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter macht die Beendigung oder die Erledigung unverzüglich im Amtsblatt für Brandenburg bekannt.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten für sonstige Vorlagen entsprechend.“

10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „drei Monaten“ und die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „vier Monaten“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Frist zwischen der Bekanntgabe des festgestellten Ergebnisses eines zulässigen Volksbegehrens und dem Volksentscheid kann durch das Präsidium des Landtages auf bis zu acht Monate verlängert werden, wenn dadurch der Volksentscheid gemeinsam mit einer landesweiten Wahl oder einem anderen Volksentscheid durchgeführt werden kann.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „des Landes“ die Wörter „binnen eines Monats“ eingefügt.

11. In § 53 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oder zum Bundesverfassungsgericht“ gestrichen.

12. Nach § 72 wird folgender § 73 angefügt:

Übergangsvorschriften

Für Volksinitiativen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Siebten Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg nach dem Gesetzentwurf mit der Drucksache 6/10391] bereits dem Landtag unterbreitet worden sind, gilt das Volksabstimmungsgesetz in der bis dahin geltenden Fassung fort. Entsprechendes gilt für Volksbegehren, für die der Beginn und das Ende der Eintragsfrist bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden sind.“

Artikel 4

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz vom 19. Juni 2013 (GVBl. I Nr. 23), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2018 (GVBl. I Nr. 3 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 4 Satz 2 des Fraktionsgesetzes“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 4 Satz 2 des Fraktionsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 25a Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 3 des Fraktionsgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 des Fraktionsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit dem Beginn der 7. Wahlperiode des Landtages Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt das Fraktionsgesetz vom 29. März 1994 (GVBl. I S. 86), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. April 2017 (GVBl. I Nr. 7 S. 6) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das geltende Gesetz über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag Brandenburg (Fraktionsgesetz) und das geltende Volksabstimmungsgesetz wurden vor rd. 25 Jahren beschlossen; seitdem wurden nur einige wenige Änderungen vorgenommen.

Die Antragsstellerinnen sind der Auffassung, dass es nach so vielen Jahren an der Zeit ist, die bisherigen Erfahrungen der Arbeit von Fraktionen im Brandenburger Landtag wie auch die Erfahrungen der Volksgesetzgebung in Brandenburg zu analysieren, Handlungserfordernisse zu bestimmen und unter Berücksichtigung auch der Entwicklung der Gesetzgebung anderer Bundesländer entsprechende Anpassungen der Gesetze vorzunehmen. Dazu werden im Rahmen eines Artikelgesetzes Vorschläge für ein neues Gesetz über die Rechtsstellung und die Finanzierung von Fraktionen und Gruppen im Landtag Brandenburg sowie Änderungen im Volksabstimmungsgesetz unterbreitet.

Die Änderungen im Vergleich zum geltenden Fraktionsgesetz beziehen sich insbesondere auf folgende Gegenstände: Rechtscharakter, Aufgaben, Haushalts- und Finanzwirtschaft, Rechnungslegung, Prüfung, Liquidation, Rechte und Pflichten von Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeitern.

Die Änderungen des Volksabstimmungsgesetzes betreffen vor allem die Einführung einer Beratungsmöglichkeit für die Volksinitiative, die Schaffung einer Möglichkeit für die Volksinitiative, Mängel zu beseitigen und die Verlängerung der Frist zwischen der Bekanntgabe des festgestellten Ergebnisses eines zulässigen Volksbegehrens und dem Volksentscheid.

Es wird vorgeschlagen, in beiden Gesetzentwürfen die weibliche und die männliche Form bei Funktionsbezeichnungen zu verwenden. Zudem wurden aus rechts-systematischen Gründen Änderungen und Anpassungen an die gültige Rechtschreibung vorgenommen sowie die Verweise an die neue Struktur des Gesetzes angepasst.

Zum Gesetzentwurf gehören zudem Änderungen des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes und des Abgeordnetengesetzes als Folgeänderung zum Fraktionsgesetz.

B. Besonderer Teil

zu Artikel 1 (Gesetz über die Rechtsstellung und die Finanzierung von Fraktionen und Gruppen im Landtag Brandenburg):

Zu § 1

In § 1 sind alle Regelungen zusammengefasst, die die Bildung einer Fraktion betreffen. Die Norm entspricht den in § 1 Absatz Satz 1, 2, 4 und 5 sowie Absatz 2 und 3 des geltenden Fraktionsgesetzes enthaltenen Regelungen. Neu aufgenom-

men wurde in Absatz 2 die Regelung, dass die Bildung einer Fraktion der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages anzuzeigen ist.

Zu § 2

§ 2 ist der Rechtsstellung von Fraktionen gewidmet. Die entsprechenden Regelungen im geltenden Fraktionsgesetz (§ 1 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4) werden dabei präzisiert.

In Absatz 1 wird in Anlehnung an die jüngste Novelle des Abgeordnetengesetzes in Mecklenburg-Vorpommern sowie anderer Fraktions- und Abgeordnetengesetze die Rolle einer Fraktion als Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger, also als Adressat ihrer politischen Willensäußerung im Gesetz geregelt. Zudem ist es für die Klärung der Rolle von Fraktionen innerhalb des Parlaments sinnvoll, die unterstützende Funktion der Fraktionen im parlamentarisch-politischen Willensbildungsprozess gesetzlich zu regeln.

Absatz 2 ergänzt die bisher in § 1 Absatz 4 des geltenden Fraktionsgesetzes enthaltene Berechtigung von Fraktionen zur Beteiligung am allgemeinen Rechtsverkehr um eine Definition des Rechtscharakters von Fraktionen als „juristische Personen des Parlamentsrechts“, was vor allem eine Klarstellung gegenüber Dritten bedeutet, insbesondere wenn Fraktionen Rechtsgeschäfte abschließen. Zudem soll - in Anlehnung an das Bayerische Fraktionsgesetz u. a. - eine Regelung in das Gesetz aufgenommen, wonach Fraktionen nicht Teil der öffentlichen Verwaltung sind und auch keine öffentliche Gewalt ausüben.

Zu § 3

§ 3 fasst – ausgehend von § 4 Absatz 2 des geltenden Fraktionsgesetzes - alle Regelungen zusammen, die die Aufgaben von Fraktionen betreffen.

In Absatz 1 wird dabei erstmals die für die Arbeit des Landtages äußerst wichtige koordinierende Rolle der Fraktion gesetzlich geregelt. Wenn nicht noch wichtiger ist, dass Fraktionen – auch unabhängig von Initiativen eigene Standpunkte formulieren sowie Konzepte entwickeln können und somit Akteur im parlamentarisch-politischen Willensbildungsprozess des Landtages sind. Die hier aufgenommene Regelung fußt auf der Regelung im Abgeordnetengesetz von Bremen und von vergleichbaren Regelungen anderer Bundesländer. Die Regelungen widerspiegeln auch die Erfahrungen im Brandenburger Landtag.

Absatz 2 konkretisiert - unter Wahrung der Grenzen zwischen der Öffentlichkeitsarbeit einer Partei und der Öffentlichkeitsarbeit ihrer Parlamentsfraktion - den Rahmen für die Öffentlichkeitsarbeit von Fraktionen. Ausgehend von eigenen Erfahrungen im Landtag Brandenburg und neuerer Regelungen in anderen Bundesländern wird zunächst bestimmt, worüber Fraktionen die Öffentlichkeit informieren können. Im Anschluss daran wird der besondere Charakter von Fraktionen auch dadurch unterstrichen, dass die Fraktionen – natürlich im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung – eigenständig über Mittel, Formen und Örtlichkeiten ihrer Öffentlichkeitsarbeit frei entscheiden können. Betont wird auch, dass Fraktionen nicht dem Gebot der politischen Neutralität unterliegen, die Urheberschaft im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit aber klar erkennbar sein muss.

In Absatz 3 wird die bisher in § 4 Absatz 2 enthaltene Regelung präzisiert, wonach die Zusammenarbeit mit den Fraktionen anderer Parlamente zur Aufgabe von Fraktionen gehört. Ausgehend von den Erfahrungen im Brandenburger Landtag wird die Zusammenarbeit mit Fraktionen in Kommunalvertretungen, welche regelmäßig Adressat von Gesetzen und anderen Beschlüssen des Landtages sind, ebenso aufgenommen wie die regionale, überregionale und internationale Zusammenarbeit. Insbesondere letztere hat nicht nur im Landtag, sondern auch in den Fraktionen mittlerweile einen viel größeren Stellenwert als zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der geltenden Regelung im Jahr 1994. Die Repräsentationsaufgaben einer Fraktion gegenüber Dritten sind nicht explizit im Gesetzestext genannt, werden aber als immanenter Bestandteil der in Absatz 3 beschriebenen Aufgaben verstanden.

Absatz 4 umfasst den bisher in § 1 Absatz 5 enthaltenen Hinweis auf die nähere Regelung der parlamentarischen Rechte und Pflichten einer Fraktion in der Geschäftsordnung des Landtages.

Zu § 4

§ 4 entspricht dem Wortlaut von § 2 des geltenden Fraktionsgesetzes.

Zu § 5

Bisher regelt das Fraktionsgesetz in Bezug auf die Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter nur ihr Recht auf eine Vertretung nach den Regeln des Betriebsverfassungsgesetzes.

Der neu gefasste § 5 enthält jetzt alle aus der Sicht der Antragstellerinnen wesentlichen Bestimmungen zur Rechtsstellung, zu den Rechten und Pflichten der Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter.

Absatz 1 entspricht dem Inhalt von § 1 Absatz 6 des geltenden Fraktionsgesetzes.

Neu im Fraktionsgesetz ist eine Regelung über die Anschlussverwendung von Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter als Angestellte im öffentlichen Dienst des Landes (Absatz 2). Das Gesetz soll künftig bestimmen, dass im Falle einer Einstellung einer Fraktionsmitarbeiterin oder eines Fraktionsmitarbeiters durch das Land Brandenburg im Anschluss an ein Arbeitsverhältnis mit einer Fraktion die tarifvertraglichen Bestimmungen über die Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst entsprechend gelten.

Zu § 6

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen Teilen § 3 des geltenden Fraktionsgesetzes. Neben redaktionellen Anpassungen wurden ausgehend von den Erfahrungen der Arbeit im Brandenburger Landtag in den Absätzen 3, 4, 5 und 7 einige Ergänzungen vorgenommen.

Absatz 3 berücksichtigt in seiner Neufassung, dass der Landtag in der Regel Doppelhaushalte beschließt. Eine im Gesetz bisher vorgesehene „jährliche“ Vorlage eines Vorschlages zur Anpassung der Mittel entspricht diesem Verfahren nicht. Durch die Streichung des Wortes „jährlich“ wird klargestellt, dass die Präsidentin

oder der Präsident immer im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen einen entsprechenden Vorschlag vorlegt.

In Absatz 4 Satz 1 wird entsprechend der langjährigen Praxis des Landtages geregelt, dass die Überlassung von Räumen an die Fraktionen unentgeltlich erfolgt. Zudem wird in Satz 2 klargestellt, dass Büroräume und Arbeitsplätze im Landtag nicht nur durch Mitglieder des Landtages des Landtages genutzt werden dürfen, sondern auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion zur Verfügung stehen.

In Absatz 5 wird aufgrund der Bedeutung, die die entsprechenden Einrichtungen in den vergangenen Jahren gewonnen haben, ausdrücklich darauf verwiesen, dass zu den Sach- und Dienstleistungen, die der Landtag den Fraktionen zur Verfügung stellt, auch Informations- und Kommunikationseinrichtungen gehören.

In Absatz 7 wird in Anlehnung an § 12 Absatz 1 Satz 2 auf den Verweis auf die Landeshaushaltsordnung verzichtet. Die Fraktionen sind nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs dennoch verpflichtet, die Mittel, die ihnen der Landtag überträgt, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Zu § 7

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Fraktionsgesetz (§ 4 Absatz 1 und 3).

Die Regelung, wonach zu den Aufgaben der Fraktionen auch die Information der Öffentlichkeit über ihre Arbeit und die Zusammenarbeit mit den Fraktionen anderer Parlamente gehört (§ 4 Absatz 4) wurde aus rechtssystematischen Gründen in erweiterter Form in den neu in das Gesetz aufgenommenen § 3 (Aufgaben) Absatz 2 und 3 übernommen.

Zu § 8

Die in § 5 des geltenden Fraktionsgesetzes enthaltene Regelung zu Rücklagen wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf um eine Bestimmung zur Aufnahme von Krediten ergänzt. Die veränderten bzw. neu aufgenommenen Regelungen lehnen sich an das Sächsische Fraktionsrechtsstellungsgesetz an und entsprechen auch der bisherigen Praxis in Brandenburg.

Der neugefasste Absatz 1 Satz 1 bestimmt zunächst in Anlehnung an das geltende Fraktionsgesetz, dass Fraktionen berechtigt sind, eine allgemeine Rücklage zu bilden. Sie darf – wie bisher nicht größer als 35 Prozent der jährlichen Fraktionszuschüsse sein. Danach wird in Ausformung von Satz 1 geregelt, dass eine Übertragung von Fraktionsmitteln in dem Rahmen, den das Fraktionsgesetz bestimmt, auch über die Wahlperiode hinaus möglich ist.

Die Brandenburger Fraktionsgesetzgebung enthält bisher keine Regelung, aus der abgeleitet werden kann, ob die Aufnahme von Krediten durch eine Fraktion zulässig ist. Vor diesem Hintergrund soll klarstellend geregelt werden, dass Fraktionen keine Kredite aufnehmen dürfen.

Zu § 9

Der Wortlaut des neuen § 9 geht auf § 6 des geltenden Fraktionsgesetzes zurück. Es erfolgt eine sprachliche Vereinheitlichung, indem durchgängig davon gesprochen wird, dass bestimmte Mittel „zurückzuerstatten“ sind.

Die einzige Neuregelung im Vergleich zum geltenden Fraktionsgesetz ist jene, dass die Präsidentin oder der Präsident nach Ablauf der Frist zur Rechnungslegung durch einen Verwaltungsakt Ansprüche gegenüber einer Fraktion geltend machen kann. Zugleich wird im Interesse der Fraktion eine Verjährungsfrist festgeschrieben.

Zu § 10

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 7 des geltenden Fraktionsgesetzes.

Zu § 11

§ 11 entspricht im Wesentlichen dem Wortlaut von § 8 im geltenden Fraktionsgesetz. Im Vergleich zum geltenden Fraktionsgesetz wird allerdings die Zuständigkeit für die Entscheidung nach Absatz 1 an das Einvernehmen der Präsidentin oder dem Präsidenten mit dem Präsidium gebunden

Zu § 12

Ausgangspunkt für die Neufassung von § 12 ist § 9 (Buchführung) des geltenden Fraktionsgesetzes.

Absatz 1 bestimmt – wie schon das geltende Fraktionsgesetz – zunächst die Verpflichtung der Fraktion zur Buchführung. Danach folgt - in Anlehnung an die Gesetzgebung bzw. die Praxis anderer Landtage - die Festlegung, dass die Vorschriften über das öffentliche Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen vorbehaltlich § 15 Absatz 1 Satz 2 (der die Anwendung bestimmter Normen der Landeshaushaltsordnung bei der Prüfung von Fraktionen vorschreibt) auf die Fraktionen keine Anwendung finden. Damit ist klargestellt, dass die Fraktionen allein aufgrund ihrer Rechtsstellung (§ 2 Fraktionsgesetz), vor allem aber auch aufgrund der geringen Personalstärke ihrer Geschäftsstelle nicht der Vielzahl von Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung, der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung oder der VOL/A unterliegen. Die Fraktionen haben allein eine ordentliche Buchführung zu sichern, die den vom Fraktionsgesetz vorgeschriebenen Regeln (§ 13 Absatz 3) entspricht. Die Neufassung ersetzt die bisherige rechtlich unbestimmte Regelung, wonach die Vorschriften über die öffentliche Haushalts- und Wirtschaftsführung auf die Fraktionen des Landtages unter Berücksichtigung von § 2 „eingeschränkt“ Anwendung finden und Einzelheiten hierzu in Ausführungsbestimmungen geregelt werden, die das Präsidium des Landtages im Benehmen mit dem Landesrechnungshof erlässt.

Absatz 2 (im geltenden Fraktionsgesetz § 9 Absatz 1 Satz 2) bindet den Wert für von einer Fraktion angeschaffte bewegliche Sachen in Anlehnung an die Regelung des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Damit kann der Gesetzgeber künftig auf die Anpassung der Mindestwerte unter Berücksichtigung der Entwicklung der Verbraucherpreise verzichten. Satz 2 gibt die langjährige Praxis des Landtages Brandenburg wieder, wonach Kennzeichnung und Nachweis von durch den Landtag beschafften beweglichen Sachen, die den Fraktionen zur Nutzung übergeben werden, durch die Landtagsverwaltung erfolgen.

Der Wortlaut vom Absatz 3 entspricht § 9 Absatz 2 des geltenden Fraktionsgesetzes.

Zu § 13

Die Bestimmung zur Rechnungslegung entspricht in großen Teilen § 10 des geltenden Fraktionsgesetzes. In einigen Passagen werden jedoch inhaltliche Anpassungen ausgehend von Erfahrungen bei der Anwendung des geltenden Fraktionsgesetzes vorgenommen.

Die Änderungen in Absatz 1 betreffen vor allem folgende Fragen: In Satz 2 wird anstelle der Unterschrift des „Vorstandes“ die Unterschrift der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden gefordert. In Satz 3 wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass Prüfungsvermerke von Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern gesiegelt sein müssen.

Die inhaltlichen Anpassungen in Absatz 3 betreffen sowohl die Einnahmen wie die Ausgaben. Bezüglich der Einnahmen werden zwei neue Positionen zu Mitteln, die den Fraktionen für die Arbeit in einem Untersuchungsausschuss oder einer Enquete-Kommission vom Landtag zur Verfügung gestellt werden, eingeführt. Die gesonderte Aufführung dieser Mittel ist sinnvoll, da diese Zuschüsse ihre Rechtsgrundlage nicht im Fraktionsgesetz, sondern in den Gesetzen über die Untersuchungsausschüsse bzw. Enquete-Kommissionen haben. Bisher haben die Fraktionen die Einordnung in die Rechnungslegung unterschiedlich praktiziert: zum Teil unter „Sonstige Einnahmen“, zum Teil unter „Einnahmen nach § 3 Absatz 1“ (in der Fassung der Novelle nunmehr § 6 Absatz 1). Das Interesse an einer Vergleichbarkeit spricht für die hier vorgeschlagene Einfügung.

Bezüglich der Ausgaben werden vor allem drei Änderungen mit diesem Gesetzentwurf vorgeschlagen:

Präzisiert wird zunächst die Bezeichnung der bisherigen Ausgabebezeichnung „Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktionen einschließlich Stellenübersicht“. Diese Position soll künftig die Bezeichnung „Gesamtbetrag der Personalausgaben für Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter“ tragen. Auf den Verweis auf die Übergabe einer Stellenübersicht wird an dieser Stelle verzichtet; die Regelung erfolgt im Rahmen des Absatzes 4.

Zudem wird vorgeschlagen, auf die Position „nicht aufteilbare Personalausgaben“ zu verzichten. In der Praxis des Landtages weisen immerhin 4 von 5 Fraktionen aus gutem Grund keine Ausgaben für diese Position aus. Denn neben ggf. vorhandenen Ausgaben zur Vergütung von Fraktionsmitgliedern, die in der Fraktion eine herausgehobene Funktion ausüben, können alle anderen Personalkosten konkreten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugewiesen werden, insbesondere auch die Kosten für die Berufsgenossenschaft.

Neu aufgenommen werden soll die Ausgabebezeichnung „Rückzahlungen an den Landtag nach diesem Gesetz“. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält an mehreren Stellen die Verpflichtung der Fraktionen zur Zurückerstattung von Mitteln an den Landtag (§ 9, § 15), ohne dass die Fraktionen bisher verpflichtet sind, diese Rückzahlungen in ihren Rechnungslegungen gesondert auszulegen.

Im Absatz 4 wird Satz 2 um eine Bestimmung zur Stellenübersicht ergänzt, die bisher in § 10 Absatz 3 Ziffer 2 Buchstabe 1 geregelt war. Nach dem geltenden Fraktionsgesetz war ungeklärt, wie die Stellenübersichten, die die Fraktionen im Rahmen der Rechnungslegung an die Präsidentin oder den Präsidenten zu übermitteln haben, aussehen sollen. Vor diesem Hintergrund lieferten mehrere Fraktionen Stellenübersichten mit Eingruppierung an die Präsidentin, andere übermitteln Stellenübersichten ohne Eingruppierung; zudem enthalten die jetzigen Stellenübersichten zum Teil auch personengebundene Daten, da in ihnen für Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter, die bestimmte Funktionen ausüben, die Vergütungsgruppe genannt wird. Aus der Sicht der Antragstellerinnen scheint es auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten notwendig, dass die Stellenübersicht nur die Zahl der in den einzelnen Vergütungsgruppen beschäftigten Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter ausweist. Aus einer solchen Stellenübersicht ist dann auch ersichtlich, ob die Fraktionen bei ihrer Eingruppierung das Besserstellungsverbot beachten, dass sie also als Empfänger von Zuwendungen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht besser vergüten als vergleichbare Angestellte des Zuwendungsgebers.

Zu § 14

Die Regelung entspricht § 11 im geltenden Fraktionsgesetz; gemäß der Vorbemerkung zu dieser Begründung werden die weibliche und die männliche Form von Funktionsbezeichnungen verwendet.

Zu § 15

Die Prüfung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Fraktionen ist ein mehrstufiger Prozess, der mit der Prüfung der Fraktionen durch den Landesrechnungshof beginnt und – nach der Weiterleitung des Prüfergebnisses an den Landtag – mit der Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten über die Rückforderung von Mitteln einer Fraktion und der Veröffentlichung des Rückforderungsentscheids in einer Drucksache endet.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Überschrift der Bestimmung neu zu fassen und von der „Prüfung der Haushalts- und Finanzwirtschaft“ zu sprechen.

Bereits im geltenden Fraktionsgesetz ist klaggestellt, dass bei der Prüfung von Fraktionen durch den Landesrechnungshof die besondere Rechtsstellung der Fraktionen des Landtages zu berücksichtigen ist. Insbesondere wird in § 12 Absatz 1 des geltenden Gesetzes bestimmt, dass „politische Entscheidungen der Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben ... nicht Gegenstand der Prüfung“ sind. Dennoch gab es in der Vergangenheit wiederholt unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Landesrechnungshof und einzelnen Fraktionen dazu, was unter dieser Gesetzesbestimmung konkret zu verstehen sei. Zudem wurden in den Prüfverfahren auch unterschiedliche Sichten darauf sichtbar, zu welchem Zeitpunkt das Prüfverfahren beendet ist; das führte unter anderem dazu, dass der Landesrechnungshof, ohne dass das Prüfverfahren mit einem Entscheid der Präsidentin abgeschlossen war, Angaben zu seinen (!) Prüfergebnissen an Dritte außerhalb der Fraktionen, wenn auch anonymisiert, weiterleitete. Seitens des Rechnungshofes wurde insbesondere auf das Presserecht verwiesen, dass die Behörde dazu verpflichtet, Medien gegenüber Auskunft zu erteilen.

Die Antragstellerinnen teilen diese Auffassung grundsätzlich nicht. Vor diesem Hintergrund wird eine grundlegende Neufassung der Bestimmung über die Prüfung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Fraktionen vorgeschlagen.

§ 15 Absatz 1 verweist – wie das geltende Fraktionsgesetz - in Satz 1 auf das Recht des Rechnungshofes, die Fraktionen des Landtages zu prüfen. Zudem werden in Satz 2 die bei der Prüfung anzuwendenden Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung genannt. Der Gesetzentwurf formuliert im gleichen Satz allerdings eine für die Prüfung maßgebliche Einschränkung, wonach bei der Prüfung der Rechtsstellung und den Aufgaben der Fraktionen im Sinne des § 2 Rechnung zu tragen ist. Satz 3 geht auf § 12 Absatz 1 Satz 2 im geltenden Fraktionsgesetz zurück, fasst den Gegenstand der Prüfung aber konkreter: Der Landesrechnungshof prüft nicht nur die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung und Verwaltung der Mittel nach § 6. Die Prüfung schließt die Begründung und Belegung der Einnahmen und Ausgaben sowie die ordnungsgemäße Aufstellung der Verwendungsnachweise ein. Der politische Ermessensspielraum der Fraktionen ist zu berücksichtigen.

Absatz 2 stellt klar, dass das vorläufige Prüfergebnis des Rechnungshofes unverzüglich der betreffenden Fraktion zur Verfügung gestellt wird; diese hat innerhalb einer bestimmten Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme fertigt der Landesrechnungshof sein Prüfergebnis, das mit der betreffenden Fraktion einzeln zu erörtern ist.

Der Rechnungshof leitet daraufhin nur die wesentlichen Prüfergebnisse, zugefasst in einem Bericht, an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

Der Kern von Absatz 4 ist die Feststellung, dass die vom Rechnungshof begonnene Prüfung der Fraktionen erst abgeschlossen ist, wenn die Präsidentin oder der Präsident des Landtages seine bzw. ihre Entscheidung zu den wesentlichen Prüfergebnissen abgegeben hat. Die Hoheit über die Beurteilung und damit auch die Bekanntmachung von wesentlichen Prüfergebnissen liegt aufgrund der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung von Fraktionen bei der Präsidentin bzw. bei dem Präsidenten. Zuvor ist die betreffende Fraktion anzuhören.

Sollte die Präsidentin oder der Präsident zu dem Schluss kommen, dass eine Rückforderung von Mitteln gerechtfertigt ist, informiert sie bzw. er die betreffende Fraktion und veröffentlicht ihre bzw. seine Entscheidung in einer Drucksache (Absatz 5).

Zu § 16

Der Wortlaut dieser Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 13 des geltenden Fraktionsgesetzes. Die einzige Änderung betrifft Absatz 2 des geltenden Fraktionsgesetzes, der in seiner bisherigen Form keinen Bestand hat.

Auch das geltende Fraktionsgesetz sah am Ende der Wahlperiode kein uneingeschränktes Entfallen der Rechtsstellung einer Fraktion vor; vielmehr gab es verschiedene Möglichkeiten, über die der Rechtsstatus einer nicht mehr bestehenden Fraktion auf eine andere Fraktion übergehen konnte (§ 13 – alt - Absatz 3,4 und 5). Dennoch enthält das geltende Fraktionsgesetz in Absatz 1 den Satz: „In den Fällen des Absatzes 1 findet eine Liquidation statt.“ Diese in sich widersprüchliche Regelung wird dadurch aufgelöst, dass der genannte Satz gestrichen wird und der

Verweis auf Absatz 1 Nummer 3 in Absatz 3 nicht mehr besteht. Nachdem in den Absatz 2 (neu), 3 (neu) und 4 (neu) Fälle benannt werden, in denen die Rechtsstellung nach § 2 zum Ende einer Wahlperiode nicht entfällt, stellt der neue Absatz 5 klar: „In den übrigen Fällen findet eine Liquidation statt.“

Zu § 17

Die vorgeschlagene Regelung entspricht weitgehend dem geltenden Fraktionsgesetz (§ 14).

In Absatz 2 wird ergänzend geregelt, wie zu verfahren ist, wenn es zum Zeitpunkt der Liquidation keinen Vorstand der Fraktion mehr gibt. In diesem Fall wird die Liquidatorin oder der Liquidator von der Präsidentin oder dem Präsidenten beauftragt.

In Absatz 3 wird - in Anlehnung an vergleichbare Regelungen anderer Bundesländer - die Pflicht der Liquidatorin oder des Liquidators zur Vorlage des Nachweises über die ordnungsgemäße Verwendung der Fraktionsmittel geregelt.

Zu § 18

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem Wortlaut von § 15 des geltenden Fraktionsgesetzes. Eine Präzisierung erfolgt lediglich in Absatz 5. Da die Fraktionen im Brandenburger Landtag das Recht haben, selbst zu bestimmen, ob sie einen Tarifvertrag und welchen Tarifvertrag sie bei der Begründung von Arbeitsverhältnissen mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anwenden, wird der Verweis auf den Bundesangestelltentarifvertrag bezüglich der Kündigungsfristen ersetzt durch den Verweis auf Kündigungsfristen, die im jeweiligen Arbeitsvertrag enthalten sind. An der Höchstbegrenzung von Zahlungen (drei Monate) ändert sich nichts. Zudem wurde ein offensichtlicher Fehler im geltenden Gesetz korrigiert. Die Entscheidung über die Zurverfügungstellung zusätzlicher Mittel kann nur die Präsidentin oder der Präsident treffen; es wird vorgeschlagen, dass dies im Benehmen mit dem Präsidium erfolgt.

Zu § 19

§ 19 entspricht unter Beachtung der Darlegungen im Teil A dem Wortlaut von § 16 des geltenden Fraktionsgesetzes.

Zu § 20

§ 20 entspricht unter Beachtung der Darlegungen im Teil A dem Wortlaut von § 17 des geltenden Fraktionsgesetzes.

Zu § 21

§ 21 entspricht unter Beachtung der Darlegungen im Teil A im Wesentlichen dem Wortlaut von § 18 des geltenden Fraktionsgesetzes.

Zu § 22

§ 21 entspricht unter Beachtung der Darlegungen im Teil A im Wesentlichen dem Wortlaut von § 19 des geltenden Fraktionsgesetzes.

Zu § 23

Die bisherigen Bestimmungen über die Auflösung einer Gruppe wurden aus der Bestimmung „Geld- und Sachleistungen“ (§ 19 des geltenden Fraktionsgesetzes) herausgelöst und in einem neuen Paragraphen gefasst. Der Wortlaut der Bestimmung entspricht unter Beachtung der Darlegungen im Teil A im Wesentlichen dem bisherigen Wortlaut. Einzige Ausnahme ist die Streichung des bisherigen Satzes 2 in Absatz 2 („Werden nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Auflösung der Gruppe Liquidatoren im Sinne des § 14 Absatz 2 Satz 3 benannt, so werden diese dem Präsidenten des Landtages bestellt.“). Grund dafür ist, dass in der hier vorgeschlagenen Neufassung des Fraktionsgesetzes mit § 17 Absatz 2 Satz 4 eine auch für Gruppen geltende Regelung für den Fall enthalten ist, dass weder der Fraktionsvorstand die Aufgaben der Liquidatorin oder des Liquidators wahrnimmt bzw. wahrnehmen kann noch dass der Fraktionsvorstand diese Aufgaben einer Liquidatorin oder einen Liquidator überträgt bzw. übertragen kann.

zu Artikel 2 (Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes):

Ziel der Regelung ist es, die beim Wechsel von einer Fraktion ins Beamtenverhältnis bestehende Lücke im Hinblick auf die Erfahrungsstufen in §§ 26 bis 28 Brandenburgisches Beamtenbesoldungsgesetz zu schließen. Das erfolgt dadurch, dass in Anlehnung an § 18 Abs. 1 Nr. 1 c Brandenburgisches Beamtenversorgungsgesetz und § 38 Abs. 1 Nr. 5 Sächsisches Besoldungsgesetz eine Ergänzung in das Brandenburgische Beamtenbesoldungsgesetz aufgenommen wird. Danach sollen bei der ersten Stufenzuordnung künftig auch Tätigkeiten im Dienst der Fraktionen des Bundestages, der Landesparlamente, kommunaler Vertretungskörperschaften oder des Europäischen Parlaments berücksichtigt werden.

zu Artikel 3 (Änderung des Volksabstimmungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Mit dieser Vorschrift wird die Inhaltsübersicht an die neu gefassten Überschriften der §§ 4a, 5 und 10 sowie des neu eingefügten § 73 angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 4a - Beratung)

Mit dem neuen § 4a wird erstmals ein Anspruch der die Volksinitiative Betreibenden auf eine umfassende und kostenfreie Beratung durch die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter gewährt. Angesichts der Bedeutung der Regelung und mit Blick auf ihre bessere Auffindbarkeit wird eine eigenständige Vorschrift geschaffen.

Die Beratung soll von den Vertreterinnen und Vertretern der Volksinitiative verlangt werden können, da diesen auch im Übrigen die Wahrnehmung der diversen (Beteiligungs-)Rechte der Volksinitiative im Verfahren zugeordnet ist (§ 2 Absatz 3 Satz 1, § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 9 Absatz 2 Satz 2, Absatz 6 Satz 3, § 10 Satz 2, § 11, § 12 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2). Allerdings wird die Stellung als Vertreterin oder Vertreter formal betrachtet erst mit Übergabe der Volksinitiative an den Landtag gemäß § 9 Absatz 1 begründet, zuvor sieht das Gesetz keinen die Vertreterereigenschaft begründenden Rechtsakt vor. Für das praktische Verfahren bedeutet dies, dass es der Landesabstimmungsleitung obliegt, die Anspruchsberechtigung der um Beratung Nachsuchenden festzustellen. Es wird sich regelmä-

ßig um diejenigen handeln, die nach außen hin gegenüber der Landesabstimmungsleitung auftreten. Eine spezielle gesetzliche Regelung hierzu erscheint entbehrlich.

Der Beratungsanspruch richtet sich an den Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin (§ 31 Absatz 1, § 32 Absatz 2), da bei dieser Stelle sowohl die erforderliche Sachkunde als auch die für die Erbringung der Beratung notwendige Objektivität und Neutralität gewährleistet ist. Demgegenüber können sowohl der Landtag als auch die Landesregierung als prinzipiell weitere in Betracht kommende Verpflichtete mit dem Gegenstand der Volksinitiative vorbefasst sein.

Der Anspruch auf Beratung wird durch die Bezugnahme auf die für die Volksinitiative einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der §§ 4 bis 10 und 12 umfassend gewährt und bezieht sich damit auf sämtliche von der Volksinitiative einzuhalten- den Voraussetzungen sowie auf die Durchführung des Verfahrens selbst; ausgenommen wird lediglich die Einlegung eines Rechtsbehelfs zum Verfassungsgericht des Landes im Falle der Ablehnung der Volksinitiative (§ 11), da hier eine Beratung durch Verfahrensbevollmächtigte (§ 19 Absatz 1. VerfGG Bbg) vorzuziehen ist. Die Beratung erfolgt für alle Beteiligten rechtlich unverbindlich.

Zu Nummer 3 (§ 5 - Zulässigkeit)

§ 5 behandelt entgegen seiner Überschrift nicht die Zulässigkeit von Volksinitiativen, sondern deren Gegenstand: In Absatz 1 der Norm wird positiv festgestellt, welche Gegenstände der Volksinitiative offen stehen, in ihren Absätzen 2 und 3 wird negativ abgegrenzt, welche Gegenstände hierfür nicht in Betracht kommen, und in Absatz 5 wird eine Sonderregelung für die Fälle der Auflösung des Landtages, der Änderung der Verfassung und der Wahl einer verfassungsgebenden Versammlung getroffen und mithin ebenfalls auf den Gegenstand der Volksinitiative Bezug genommen. Demgegenüber wird die Zulässigkeit der Volksinitiative in den §§ 9, 10 und 11 behandelt. Die Überschrift wird entsprechend angepasst, sodass, zusammen mit den Änderungen in den Vorschriften der § 9 Absatz 6, § 10 Satz 1, § 11, die Terminologie der Normen des Abschnittes 2 zum Zustandekommen der Volksinitiative (§ 6 Absatz 1 Satz 2, § 9 Absatz 2, § 10 Satz 1) einerseits und zu ihrer Zulässigkeit (§ 9 Absatz 6 Satz 1, Satz 2, § 11 Hs. 1 n.F.) andererseits vereinheitlicht wird.

Zu Nummer 4 (§ 6 - Förmliche Voraussetzungen)

Der Wortlaut des § 6 Absatz 1 Satz 1 legt nahe, dass nicht nur ein Gesetzentwurf, sondern auch eine andere Vorlage nach § 5 mit Gründen versehen werden muss. Demgegenüber sieht § 15 Absatz 3 vor, dass die Landesabstimmungsleitung den Abstimmungsbehörden im Verfahren des Volksbegehrens lediglich den Wortlaut der Vorlage, ohne eine Begründung, bzw. den mit Gründen versehenen Gesetzentwurf zuleitet. In der bisherigen Praxis wurden Volksinitiativen zu anderen Vorlagen teils mit eingehender Begründung, teils mit nur rudimentärer oder gänzlich ohne Begründung eingereicht und im weiteren Verfahren unterschiedslos als zulässig behandelt. Offenbar besteht somit also kein zwingendes praktisches Bedürfnis, andere Vorlagen mit einer Begründung zu versehen. Dem folgend wird klargestellt, dass andere Vorlagen auch ohne Begründung eingereicht werden

können; die Möglichkeit, eine Begründung zu geben, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Mit der ausdrücklichen Einbeziehung des § 8 in § 6 Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass unter die von der Volksinitiative zu erfüllenden förmlichen Voraussetzungen auch die Gestaltung der Unterschriftenbogen fällt und diese ebenfalls der Prüfung durch die Landesabstimmungsleitung nach § 9 Absatz 4 unterliegt.

Zu Nummer 5 (§ 9 - Beschluss über die Zulässigkeit)

Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 enthält redaktionelle Berichtigungen.

In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages die Prüfung zugewiesen, ob der unterbreitete Gesetzentwurf mit Gründen versehen ist. Diese Prüfung obliegt aktuell noch dem Hauptausschuss. Da sie aber eine zu den übrigen in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Tatbeständen vergleichbare Struktur aufweist (Offensichtlichkeit des Mangels), soll sie ebenfalls bereits in diesem frühen Stadium erfolgen.

Mit dem neuen Absatz 2 Satz 3 kann den Einreichern der Volksinitiative die Möglichkeit gewährt werden, bestimmte Unterlassungen nachzuholen. Dies erscheint angesichts der ansonsten (auch wegen im Einzelfall nur geringfügiger Mängel) drohenden Zurückweisung der Volksinitiative angemessen. Die Nachreichung von Unterschriften bleibt dagegen aufgrund der hiermit ansonsten absehbar eintretenden Rechtsunsicherheiten ausgeschlossen. Indem den Einreichenden „zunächst“ die Möglichkeit der Behebung der Mängel gegeben wird, wird deutlich gemacht, dass im Falle des fruchtlosen Verstreichens der gesetzten Frist oder der unzureichenden Mängelbeseitigung die Rechtsfolge des Satzes 1 eintritt und die Präsidentin oder der Präsident des Landtages die Unterlagen an die Einreichenden zurückreicht oder an den Petitionsausschuss übergibt. Die Frist zur Behebung des Mangels von bis zu zwei Wochen ist angemessen und mit Blick auf die dem Landtag zur Behandlung der Volksinitiative von Verfassungen wegen (Art. 77 Absatz 1 LV) gesetzte, mit Einreichen der Initiative beginnende und durch die (von den Einreichenden zu vertretende Notwendigkeit der) Mängelbeseitigung nicht gehemmte Frist von vier Monaten gerechtfertigt. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags kann deshalb die Frist auch enger gestalten, den Einreichenden muss die Behebung des Mangels aber möglich bleiben.

In Absatz 4 Satz 1 wird der in Absatz 2 Satz 3 eingeführten Möglichkeit der Mängelbehebung Rechnung getragen und der Zeitpunkt der durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages einzuleitenden weiteren Verfahrensschritte entsprechend angepasst.

Der neue Absatz 4 Satz 2 ermöglicht zusätzlich zu der in Absatz 2 Satz 3 eingeführten Möglichkeit die Korrektur solcher Mängel, die nicht unter Absatz 2 Satz 1 fallen und verbessert die Stellung der Einreicher der Volksinitiative nochmals. Betroffen sein können insbesondere unleserliche oder unvollständige Eintragungen von Unterzeichnenden.

In Absatz 6 wird im Anschluss an die Änderung des § 5 die bisherige, begrifflich unklare Unterscheidung zwischen den förmlichen Voraussetzungen nach § 6 und der Zulässigkeit der Volksinitiative nach § 5 aufgegeben und auf die gesetzlichen Voraussetzungen der Volksinitiative verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 10 - Zurückweisung von Volksinitiativen)

In der Überschrift und in Satz 1 wird im Anschluss an die Änderungen der §§ 5 und 9 klargestellt, dass die Norm die Behandlung unzulässiger Volksinitiativen betrifft.

Zu Nummer 7 (§ 11 - Rechtsbehelf)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Anschluss an die Änderung der §§ 5, 9 und 10.

Zu Nummer 8 (§ 12 - Behandlung der Volksinitiative)

Die in Absatz 2 Satz 1 getroffene Ergänzung, wonach der Landtag über die Beschlussempfehlung des Hauptausschusses durch gesonderten Beschluss zu entscheiden hat, dient aus Gründen der Rechtssicherheit der Vermeidung einer im Einzelfall möglichen Uneindeutigkeit der von Art. 77 Absatz 1 LV verlangten Entscheidung über den jeweiligen Gegenstand der Volksinitiative, die entstehen kann, wenn der Beschluss des Landtages mit weiteren, nicht unmittelbar zum Gegenstand der Volksinitiative rechnenden Elementen zusammengeführt wird.

Zu Nummer 9 (§ 13 - Verlangen auf Durchführung eines Volksbegehrens)

Die Erfahrungen der jüngeren Zeit haben ein praktisches Bedürfnis dafür aufgezeigt, Volksbegehren nicht erst unter den in § 26 Absatz 2 und Absatz 3 genannten Voraussetzungen, also in dem Fall, in dem ein zulässiges Volksbegehren schon im Landtag behandelt wird, beenden zu können, sondern bereits bevor das Volksbegehren den Landtag erreicht. Bei einer bestehenden Bereitschaft des Landtages, dem Volksbegehren Rechnung zu tragen, wäre es unverständlich, dieses erst noch mit erheblichem Aufwand zu vollenden, um es erst dann durch den Landtag nach § 24 Absatz 2 annehmen oder nach § 26 Absatz 2 für erledigt erklären zu können. Die neu eingefügten Absätze 4 bis 6 tragen diesem Bedürfnis Rechnung.

In Absatz 4 Satz 1 wird zunächst der Fall behandelt, dass der Landtag den Gesetzentwurf nunmehr doch in unveränderter Form annimmt; hier entfällt das Volksbegehren (vgl. § 12 Absatz 4).

Absatz 4 Sätze 2 und 3 ist § 26 Absatz 2 nachgebildet. Nimmt der Landtag den Gesetzentwurf in veränderter, dem Grundanliegen des Volksbegehrens jedoch nicht widersprechender Form an, kann er auf Antrag der Vertreterinnen und Vertreter das Volksbegehren für erledigt erklären. Diese haben die Möglichkeit, die Entscheidung vor dem Verfassungsgericht des Landes anzufechten.

Das Entfallen und die Erledigung müssen gemäß Absatz 5 bekannt gemacht werden, da mit ihnen regelmäßig das laufende Verfahren der Unterschriftensammlung beendet wird und dies förmlich publik gemacht werden muss.

Absatz 6 sieht vor, dass die Regelungen der Absätze 4 und 5 nicht nur für Gesetzentwürfe, sondern auch für sonstige Vorlagen entsprechend gelten.

Zu Nummer 10 (§ 26 - Voraussetzungen und Gegenstand des Volksentscheides)

Zu Buchstabe a

Die Änderung bildet einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Siebentes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg, DS 6/10391 nach, den vier Fraktionen in den Hauptausschuss eingebracht haben.

In Brandenburg haben bisher nur zwei Volksentscheide stattgefunden – zur Verfassung des Landes Brandenburg (1992) und zu den Staatsverträgen über die Neugliederung der Länder Brandenburg und Berlin (Neugliederungsvertragsgesetz – NVG) (1996). In beiden Fällen fand aber kein mehrstufiges Volksabstimmungsverfahren statt, wie es die Landesverfassung in den Artikeln 76 bis 78 vorsieht. Die Durchführung des Volksentscheides erfolgte vielmehr auf einer einfachgesetzlichen Grundlage (Verfassung) bzw. auf der Grundlage von Artikel 116 der Landesverfassung (Fusionsstaatsverträge). Ausgehend davon war der Landesgesetzgeber frei, die Termine für den jeweiligen Volksentscheid zu bestimmen.

Seit Inkrafttreten der Verfassung haben nur zwei Volksinitiativen die für ein Volksbegehren notwendige Mindest-Unterschriftenzahl erreicht: die Volksinitiative für das Nachflugverbot und die Volksinitiative gegen Massentierhaltung. In beiden Fällen musste der Landtag im Verfahren nach Feststellung des offiziellen Endergebnisses sich auch mit der Frage beschäftigen, wie in der von der Verfassung (Artikel 78 Absatz 2) vorgegebenen Drei-Monats-Frist die Vorbereitung des Volksentscheides überhaupt möglich ist. Die hierbei gesammelten Erfahrungen deuten darauf hin, dass sowohl die Frist für die Beratung eines zulässigen Volksbegehrens im Landtag als auch die Frist zwischen der Entscheidung des Landtages zum Volksbegehren und dem Termin des Volksentscheides vergrößert werden sollten.

Zum einen ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung eines Volksentscheides ein langer zeitlicher Vorlauf notwendig – konkrete Aufträge, insbesondere für den Druck der Abstimmungsmaterialien, können erst ausgelöst werden, wenn die Entscheidung des Landtages über die Ablehnung des Volksbegehrens vorliegt und veröffentlicht ist. Zum anderen kann durch die längere sitzungsfreie Zeit des Landtages in den Sommermonaten eine Situation entstehen, die mit erheblichen Kosten verbundene Sondersitzungen eines Ausschusses und nachfolgend des Landtages in der sitzungsfreien Zeit notwendig machen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Entscheidungen zu treffen. Hinzu kommt, dass möglicherweise die Sommerferien auch die Teilnahme von Vertretern des Volksbegehrens an den Ausschusssitzungen erschweren könnten.

Es wird vorgeschlagen, durch eine entsprechende Änderung die Frist für die Behandlung eines Volksbegehrens im Landtag von zwei auf drei Monate zu erhöhen. Durch eine weitere Änderung soll die Frist zwischen der Bekanntmachung des Beschlusses des Landtages zum Volksbegehren und dem Termin des Volksentscheides auf vier Monate erhöht werden.

Zudem wird durch die Ergänzung eines Satzes die Möglichkeit eröffnet, im Falle anstehender landesweiter Wahlen oder eines anstehenden anderen Volksentscheides die Gesamtfrist zwischen der Feststellung der Zulässigkeit des Volksbegehrens und der Durchführung des Volksentscheides auf maximal acht Monate zu erhöhen. Hierfür ist ein Beschluss des Präsidiums erforderlich.

Zu Buchstabe b

In § 26 Absatz 2 Satz 2 fehlt es bislang an einer Frist, innerhalb derer die Entscheidung beim Verfassungsgericht des Landes angefochten werden kann. Hier wird parallel zu den übrigen Rechtsbehelfen (§ 11, § 13 Absatz 3, § 22, § 53 Absatz 2) eine Monatsfrist eingeführt. Für den Beginn der Frist kann auf die durch Beschluss des Landtages ergehende Entscheidung über die Erledigung abgestellt werden. Anders als im Falle des § 13 Absatz 4 Satz 2 ist eine Bekanntgabe dieser Entscheidung im Amtsblatt für Brandenburg nicht erforderlich, da kein laufendes Eintragungsverfahren betroffen ist.

Zu Nummer 11 (§ 53 - Prüfung des Volksentscheides durch den Landtag)

In § 53 Absatz 4 Satz 1 wird die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts gestrichen. Die Eröffnung des Rechtswegs sowohl zum Landesverfassungsgericht als auch zum Bundesverfassungsgericht und die damit eingeräumte Möglichkeit der Wahl des Gerichts ist entbehrlich und auch etwa im Verfahren der Wahlprüfung nicht vorgesehen.

Zu Nummer 12 (§ 73 - Übergangsvorschriften)

Die Übergangsbestimmung soll Rechtssicherheit im Umgang mit Volksinitiativen, die vor dem Inkrafttreten der Verfassungsänderung eingereicht worden sind, und Volksbegehren schaffen, für die der Beginn und das Ende der Eintragsfrist bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden sind.

zu Artikel 4 (Änderung des Abgeordnetengesetzes):

Der Artikel 4 betrifft notwendige Folgeänderungen im Abgeordnetengesetz.

zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.